

# **Satzung**

**der Förderer der Blinklichter und der STUDIOBÜHNE e. V.**

**vom 18.01.2019**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Förderer der Blinklichter und der STUDIOBÜHNE e. V.“, im nachfolgenden kurz „Förderverein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Langenfeld und ist unter der Nummer VR 30367 im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Fördervereins ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Schauspielkurse und Aufführungen die aktive Theaterarbeit zu ermöglichen und damit unmittelbar das kulturelle Leben der Stadt Langenfeld zu bereichern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive und materielle Hilfe bei der Realisation von Theateraufführungen von Kindern und Jugendlichen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Förderverein wird durch ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder getragen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Fördervereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand einreichen. Sie endet jedoch erst mit dem Geschäftsjahr, in dem der Austritt schriftlich beim Vorstand erklärt wurde.
- (5) Ehe – und Lebenspartner eines Mitglieds können auf Antrag eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben.
- (6) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder wenn der Ausschluss aus

anderen wichtigen Gründen durch die Interessen des Vereins geboten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

In der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür sind  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen der Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise bei der Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht und werden von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Neue Mitglieder sind verpflichtet, den Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrags im Wege des Bankeinzugs zu gewähren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) die/der 1. Vorsitzende/r
  - b) die/der 2. Vorsitzende/r
  - c) die/der Geschäftsführer/in
  - d) die/der Kassenwart/in
  - e) die/der Schriftführer/in
  - f) die/der künstlerische Leiter/in eines oder beider Ensembles
- (2) Doppelfunktionen sind zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Abs. 1 a) – c) und sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der/des künstlerischen Leiterin/Leiters werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist zulässig.
- (5) Die/der künstlerische Leiter/in wird kraft Funktion zum Vorstandsmitglied und erhält mit Ausnahme der Regelung von Abs.3 die gleichen Rechte wie die gewählten Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Amtsperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Diese werden blockweise und somit versetzt gewählt, um einen Rücktritt des gesamten Vorstands auszuschließen. Es bilden die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a, d und e sowie die Vorstandsmitglieder b und c jeweils einen zu wählenden Block.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Fördermittel im Rahmen des Vereinszwecks
  - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
  - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Kursteilnehmern
  - f) Erstellung von Auswahlkriterien bei der Aufnahme von mitwirkenden Kindern und Jugendlichen
  - g) Kooperation mit der künstlerischen Leitung bei der Umsetzung der theaterpädagogischen Konzepte entsprechend dem Vereinszweck
- (8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise eingehen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (9) Im Übrigen regelt die Arbeit des Vorstandes eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Fördervereins findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung per Email ist möglich. Soweit von dem Mitglied keine Emailadresse bekannt ist oder das Mitglied ausdrücklich den Versand einer schriftlichen Einladung verlangt, erfolgt die Einladung schriftlich per Post. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die Email gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der künstlerischen Leitung
  - Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht binnen zwei Monaten entsprochen, so können die Mitglieder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung anmelden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll liegt anschließend während der Kurs- und Probezeiten im Büro der Blinklichter zur Ansicht aus und ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 10 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder in einfacher Mehrheit beschlussfähig, sofern diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen und per Handzeichen, sofern nicht eine einfache Mehrheit eine geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Bei Änderungen des Vereinszwecks oder einer Beschlussfassung zur Vereinsauflösung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein und es bedarf einer 4/5 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Wechsel eine/n Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben jährlich die Kasse des Fördervereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Fall der Vereinsauflösung sowie bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langenfeld/Rhld., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Theaterarbeit in Langenfeld zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutzerklärung**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Kursteilnehmer im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese Daten werden von dem Verein nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Im Rahmen der
- a. Mitgliederverwaltung
  - b. Organisation und Durchführung von Theateraufführungen/-kursen
  - c. Werbung und Information auf unserer Homepage/Facebookseite
  - d. Werbung und Information in der örtlichen Presse

werden von den Mitgliedern, Kursteilnehmern und Kursleitern folgende Daten erhoben:

- a. Name, Vorname, Adresse
- b. Kontodaten, Geburtsdatum
- c. Telefonnummern, Telefaxnummern, email-Adressen
- d. Fotos der Kursteilnehmer, der Theateraufführungen, der Mitglieder
- e. Filmaufnahmen der Theateraufführungen
- f. Konfektionsgrößen der Darsteller

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft und Theaterarbeit genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. Das Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- b. Das Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- c. Das Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- f. Das Recht auf Widerspruch, Art. 21 DSGVO
- g. Das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO
- h. Das Recht auf Schadensersatz, Art. 82 DSGVO

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18.01.2019 beschlossen und ersetzt alle bis dato geltenden Satzungsregelungen.

Langenfeld, den 18.01.2019

Harald Stober  
1. Vorsitzender

Sandra Franz  
2. Vorsitzender

Elisabeth Schafheutle  
Geschäftsführerin